

Arbeitshilfe

Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen gemäß § 34a SGB II

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name: Daniel Stroot
Abteilung: Steuerung, Unterstützung, Kontrolle (56/3)
E-Mail: daniel.stroot@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5104
Fax: 02551 / 69-15104

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	08.10.2012	1 - 10	Neuauflage
2	02.09.2013	2 – 8 9	Überarbeitung und Neustrukturierung der Arbeitshilfe aufgrund der Änderung der fachlichen Hinweise der BA zu § 34a SGB II mit Stand 22.07.2013. Die Mustervordrucke werden nicht mehr durch diese Arbeitshilfe aktualisiert und bekanntgegeben. Sie werden bei Bedarf unabhängig von der Arbeitshilfe angepasst und im Intranet unter dem angegebenen Link zur Verfügung gestellt.

Die Ergänzungen sind durch eine graue Unterlegung kenntlich gemacht.

Inhalt

1.	Anwendung der fachlichen Hinweise der BA	3
2.	Allgemeines	3
2.1	Problemlösung durch § 34a SGB II	3
2.2	Abgrenzung zu § 34 SGB II	4
2.3	Geltungsbereich	4
3.	Eintritt der Ersatzpflicht	4
3.1	Voraussetzungen	4
3.2	keine Ermessensentscheidung	5
3.3	Dritter im Sinne des Gesetzes	5
3.4	Person des/r Verursachers/in	5
3.5	Kausalität	6
3.6	unrechtmäßige Leistungen	6
3.7	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	7
3.8	Parallele Geltendmachung der Forderung	7
3.9	Verhältnis § 34a SGB II zu §§ 45, 48 SGB X	8
4.	Umfang des Ersatzanspruchs	8
4.1	Erstattungsfähige Leistungen	8
4.2	Umfang	9
5.	Feststellung und Geltendmachung	10
5.1	Feststellung	10
5.2	Geltendmachung	10
5.3	Aufrechnung	10
5.4	Bekanntgabe durch Bescheid	11
6.	Erbenhaftung	11
7.	Verjährung des Anspruchs	12
8.	Verfahren	13
8.1	Anhörung	13
8.2	Feststellung dem Grunde nach	13
8.3	Leistungsbescheid	14
8.4	Widerspruch und Klage	14

9.	Mustervordrucke	14
10.	Rechtsgrundlagen	15

1. Anwendung der fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III fachliche Hinweise herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die fachlichen Hinweise der BA zu § 34a SGB II (Stand vom 22.07.2013) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des Jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Hinweise der BA zu § 34 a SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

2. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde in § 34 SGB II die bisherige Regelung zum Kostenersatz für rechtswidrig erbrachte Leistungen durch die Verursacherin/den Verursacher gestrichen und § 34 SGB II auf den Kostenersatz für rechtmäßig erbrachte Leistungen beschränkt.

Für den Ersatz rechtswidrig erhaltener Leistungen wurde eine eigenständige Regelung in § 34a SGB II geschaffen, die die bisherigen Ersatzregelungen konkretisiert und erweitert. Dadurch wird der Grundgedanke des § 104 SGB XII in das SGB II aufgenommen, und den besonderen Gegebenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende angepasst.

Auch im SGB II soll die Person zur Erstattung aller Leistungen in Anspruch genommen werden können, die zurechenbar eine unrechtmäßige Leistungsgewährung an Dritte verursacht hat.

2.1 Problemlösung durch § 34a SGB II

Mit der Schaffung von § 34a SGB II hatte der Gesetzgeber die Lösung zweier Probleme vor Augen:

1. Die Person, die eine rechtswidrige Leistungserbringung an Dritte verursacht, wird nicht vom Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 45 ff. SGB X erfasst. Daher kann die Erstattung nur von der rechtswidrig begünstigten leistungsberechtigten Person, jedoch nicht von dem/r Verursacher/in selber gefordert werden.
2. Ferner gibt es Sachverhalte, in denen leistungsberechtigte Personen durch das Fehlverhalten einer/s Dritten rechtswidrig begünstigt wurden, jedoch eine Aufhebung nach §§ 45 ff. SGB X und in der Folge die Erhebung eines Erstattungsanspruchs nach § 50 SGB X nicht mehr möglich ist.

§ 34a SGB II ermöglicht einen Kostenersatz rechtswidrig erhaltener Leistungen vom/von der eigentlichen Verursacher/in dieser rechtswidrigen Leistungen, da im SGB II die Person zur Erstattung der Leistungen in Anspruch genommen werden soll, die die Rechtswidrigkeit der Leistungen an Dritte zurechenbar verursacht hat¹. Ein Bedürfnis zur Inanspruchnahme des/r Verursachers/in besteht insoweit bei rechtswidrigen Leistungen an minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, da das Verschulden des/r gesetzlichen Vertreters/in den Kindern als deren eigenes Verschulden zugerechnet wird.

Das führt auch zu einer verbesserten Durchsetzung der Forderung, da Schulden von minderjährigen Kindern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihre Eltern durch ihr Verhalten bewirkt haben, nach § 1629a Abs. 1 BGB auf das im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit vorhandene Kapital beschränkt wird².

2.2 Abgrenzung zu § 34 SGB II

Während § 34 SGB II die Erstattung **rechtmäßig** erbrachter Leistungen aufgrund sozialwidrigen Verhaltens regelt, nimmt § 34a SGB II die Verursacher **rechtswidriger** Leistungszahlungen an Dritte in die Verantwortung. **Ergänzend** zu den Vorschriften des SGB X werden diese zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, die durch ihr Verschulden an andere Personen erbracht worden sind.

Eine Härteregelung wie in § 34 Absatz 1 Satz 3 SGB II enthält § 34a SGB II nicht.

2.3 Geltungsbereich

§ 34a SGB II in der ab 01.04.2011 gültigen Fassung findet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf Leistungsfälle Anwendung, in denen der Ersatzanspruch ab diesem Zeitpunkt entstanden ist. Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes mit der Erbringung der Leistung, unabhängig davon, wann das Jobcenter den Anspruch geltend macht.

Ausnahmefall:

Wurde seit dem 01.04.2011 eine Leistung rückwirkend auch für das Jahr 2010 bewilligt und ausgezahlt, umfasst der Ersatzanspruch für Zeiträume vor dem 01.01.2011 zusätzlich die Rentenversicherungsbeiträge.

3. Eintritt der Ersatzpflicht

3.1 Voraussetzungen

Ersatzpflichtig im Sinne des § 34a ist grundsätzlich, wer

- vorsätzlich oder grob fahrlässig, d. h. in schuldhafter Weise
- dafür gesorgt hat, dass
- rechtswidrig

Leistungen an eine/n Dritte/n erbracht wurden.

¹ vgl. BT-Drucksache. 17/3404, Seite 113

² Urteil des BSG vom 07.07.2011 (Aktenzeichen: B 14 AS 153/10 R)

3.2 keine Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über den Eintritt der Ersatzpflicht steht nicht im Ermessen des Jobcenters. Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II entsteht kraft Gesetzes, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3 Dritter im Sinne des Gesetzes

Dritte i. S. v. § 34a SGB II sind sowohl Personen, die mit der Verursacherin oder dem Verursacher in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als auch Personen außerhalb von deren oder dessen Bedarfsgemeinschaft. Für das Entstehen des Ersatzanspruchs nach § 34a SGB II ist es unerheblich, in welchem Verhältnis die Verursacherin oder der Verursacher zu der rechtswidrig begünstigten Person steht. Demzufolge kann ein Ersatzanspruch auch gegen einen Vormund oder eine Betreuerin bzw. einen Betreuer entstehen.

3.4 Person des/r Verursachers/in

Nach der bisherigen Regelung des § 34 SGB II a.F. musste es sich um Leistungen an den/die Verursacher/in selbst oder die Personen handeln, die mit dem/r Verursacher/in in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Nach der Neuregelung in § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist der/die Verursacher/in zum Ersatz der rechtswidrigen Leistungen an Dritte verpflichtet. Damit wird die Inanspruchnahme des Verursachers/der Verursacherin für rechtswidrig erbrachte Leistungen an Personen ermöglicht, unabhängig davon, ob diese mit dem/r Verursacher/in in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder nicht.

Wie bisher auch sind die an die BG-Mitglieder rechtswidrig erbrachte Leistungen von dem Verursacher/der Verursacherin zu ersetzen. Da sich der Kostenersatz nach § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II nur auf rechtswidrig erbrachte Leistungen an Dritte bezieht, ist eine Inanspruchnahme der/s Verursachers/in für die ihm/r persönlich zu unrecht erbrachten Leistungen nicht möglich, da er/sie kein/e Dritter im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II ist.

Daher können dem/r Verursacher/in rechtswidrig erbrachte Leistungen von ihm/ihr selbst nur nach §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

Unter den Begriff Verursacher/in fallen z.B. Personen ohne jeglichen ALG II – Bezug, die aber von einer leistungsbeziehenden Person beauftragt worden sind, ihre Angelegenheiten beim Grundsicherungsträger zu vertreten. Dazu gehören theoretisch auch Rechtsanwälte und sonstige Bevollmächtigte, denen in der Praxis eine grobe Fahrlässigkeit im Regelfall nicht vorgeworfen werden kann. Allerdings fallen unter den Begriff Verursacher/in auch gesetzliche Betreuer/innen mit dem entsprechenden Wirkungskreis „Vermögen“ oder „Vertretung gegenüber Behörden“. Diese haben in der Regel Kenntnis von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ihrer/s Betreuten und sich im ALG II – Bezug befindlichen Personen. Wenn diese Betreuer/innen wider besseren Wissen über die Verhältnisse ihrer betreuten Person gegenüber dem Grundsicherungsträger Falschangaben zu

den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des/r Betreuten machen, dürfte im Regelfall grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Arbeitgeber/innen oder Vermieter/innen fallen nicht unter diesen Personenkreis, da diese in der Regel nicht von Leistungsbeziehenden Personen zur Vertretung in deren Angelegenheiten gegenüber dem Grundsicherungsträger beauftragt worden sind.

Da nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eine Rückabwicklung u. a. nach §§ 45 ff SGB X individuell in jedem Sozialleistungsverhältnis der Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen hat und damit Bewilligungsbescheide auch gegenüber minderjährigen Kindern selbst ohne eigenes Verschulden aufzuheben sind, kann ein/e minderjährige/r Verursacher/in einer rechtswidrigen Leistungsgewährung im Ergebnis nicht besser gestellt werden, als die Minderjährigen, die sich das Verschulden ihrer Vertreter lediglich zurechnen lassen müssen. Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II ist daher nicht auf Personen begrenzt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anders als beim Ersatzanspruch nach § 34 SGB II kann Verursacher i. S. v. § 34a SGB II deshalb auch ein minderjähriges Kind sein.

Beispiel:

17jährige Mutter beantragt für sich und ihr Kind Leistungen und verschweigt den Kindesunterhalt.

3.5 Kausalität

Voraussetzung für den Eintritt der Ersatzpflicht ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung der Verursacherin oder des Verursachers und der rechtswidrigen Leistungserbringung. Die Handlung kann ein Tun (z. B. falsche Angaben bei der Antragstellung) oder ein Unterlassen (z. B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird nicht angezeigt) sein. Führt allein Amtverschulden zu der rechtswidrigen Leistungserbringung, tritt die Ersatzpflicht mangels Kausalität nicht ein.

3.6 unrechtmäßige Leistungen

§ 34a SGB II stellt auf Fallkonstellationen ab, in denen das Fehlverhalten einer Person zu rechtswidrigen Leistungszahlungen an Dritte geführt hat, Leistungen also ohne tatsächliches Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (ganz oder teilweise) bewilligt und erbracht worden sind. Rechtswidrig ist eine Entscheidung bereits dann, wenn sie gegen geltendes Recht verstößt. Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist es unerheblich, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Entscheidung nach dem SGB X vorliegen bzw. ob die Rücknahme bzw. Aufhebung tatsächlich erfolgt und die Entscheidung bestandskräftig geworden ist.

Beispiele:

- Verschweigen von Einkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit (auch nicht versicherungspflichtig)
- Unvollständige Angaben zu den Vermögensverhältnissen
- Vorgetäuschter Mietvertrag mit Verwandten

3.7 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die zur rechtswidrigen Leistungszahlung führenden Handlungen müssen nach § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig ausgeführt worden sein, um eine Ersatzpflicht zu begründen. Unter Vorsatz fällt auch bedingt vorsätzliches Handeln. Vorsatz ist gegeben, wenn die Handlung wissentlich und willentlich durchgeführt wird, die eine rechtswidrige Leistungsgewährung begründet. Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn die rechtswidrige Leistung einer Zahlung als Folge des Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen wurde.

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der/die Handelnde die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat. Das ist der Fall, wenn er/sie einfachste, der Entwicklung nach ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt hat und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste, und dadurch die rechtswidrige Leistungsgewährung herbeigeführt hat.

Somit kann das Verursachen einer rechtswidrig Leistungsgewährung sowohl durch aktives Tun (z.B.: *bei der Antragstellung macht der/die Antragsteller/in unvollständige Angaben zur Einkommenssituation und verwirklicht im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X durch aktives Tun das „Herbeiführen“ der rechtswidrigen Leistungserbringung an andere Personen*) als auch durch Unterlassen (z.B.: *die leistungsberechtigte Person unterlässt es, während des Leistungsbezuges den Träger über den Zufluss von Einkommen zu informieren und verwirklicht im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB X durch Unterlassen das Herbeiführen der rechtswidrigen Leistungserbringung an andere Personen*) geschehen.

Außerdem muss die Handlung des/r Ersatzpflichtigen ursächlich für die rechtswidrigen Leistungen gewesen sein.

Ausnahme:

Wenn die Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten im Rahmen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X nicht auf das Verhalten eines Dritten kausal zurückzuführen ist, sondern die Behörde ein erhebliches Mitverschulden trifft, führen diese Tatbestände nicht zum Ersatzanspruch nach § 34a SGB II. Dasselbe gilt für den Widerruf nach § 47 SGB X, da es sich hier um rechtmäßige Leistungen handelt, der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II aber rechtswidrige Leistungen voraussetzt.

Lediglich fahrlässiges Handeln führt nicht zur Ersatzpflicht!

3.8 Parallele Geltendmachung der Forderung

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II gegen die Verursacherin oder den Verursacher besteht gleichzeitig mit dem Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X gegen die rechtswidrig begünstigte Person. Hier-durch entsteht ein geschlossenes Haftungssystem, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

Es steht nicht im Ermessen des Jobcenter, ob es eine Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknimmt bzw. aufhebt oder ob es einen Ersatzanspruch gegen die Verursacherin oder den Verursacher geltend macht.

Mit dem Ersatzanspruch nach § 34a SGB II hat der Gesetzgeber das Rückforderungsverfahren des SGB X ergänzt, dieses aber nicht ersetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns nach § 7 BHO grundsätzlich sowohl die Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknehmen bzw. aufheben als auch ein Ersatzanspruch gegen die Verursacherin oder den Verursacher geltend zu machen.

Verursacher/in und die nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete rechtswidrig begünstigte Person haften als Gesamtschuldner.

3.9 Verhältnis § 34a SGB II zu §§ 45, 48 SGB X

Der Ersatzanspruch verdrängt nicht das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 45, 48 SGB X, denn die Regelungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 330 Abs. 2, 3 Satz 1 SGB III (kein Aufhebungsermessen) werden durch § 34a SGB II nicht berührt, so dass die Aufhebung von Verwaltungsakten im Rechtskreis des SGB II weiterhin als gebundene Entscheidung gegen die individuell rechtswidrig begünstigende Person erfolgt.

Es ist somit **nicht ins Ermessen gestellt**, ob eine rechtswidrige Bewilligung nach §§ 45, 48 SGB X gegen die rechtswidrig begünstigende Person aufgehoben oder nach § 34a SGB II gegen den/die Verursacher/in den Ersatzanspruch erhoben wird; vielmehr hat der Gesetzgeber den Ersatzanspruch ergänzend neben das Rückforderungsverfahren gestellt.

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II ist nicht vom Vorliegen eines Aufhebungsbescheides nach §§ 45 ff SGB X gegen die rechtswidrig begünstigte Person abhängig. Er kommt auch dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid an die rechtswidrig begünstigte Person nach §§ 45 ff. SGB X mangels Zurechenbarkeit nicht aufgehoben werden kann.

4. Umfang des Ersatzanspruchs

4.1 Erstattungsfähige Leistungen

Der Ersatzanspruch umfasst seit der Neuregelung zum 1.4.2011 alle Leistungen nach dem SGB II. Die Ersatzpflicht beschränkt sich damit nicht mehr nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II, da durch ein schuldhaftes Herbeiführen der Leistungsgewährung sämtliche Leistungen (nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) des SGB II eröffnet werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Absatz 3 SGB II
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflege- und Rentenversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Explizit werden in § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB II auch noch die Beiträge zur KV, PV und RV als Annexleistungen entsprechend § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III genannt, so dass auch diese von dem/r Verursacher/in zu ersetzen sind. Soweit § 335 SGB III für einen Erstattungsanspruch gegen die/den rechtswidrig Begünstigte/n darüber hinaus die rückwirkende Aufhebung der Entscheidung über die rechtswidrigen Leistungen und deren Rückforderung voraussetzt, ist dies bei einem Erstattungsverlangen nach § 34a SGB II entbehrlich, da diese Vorschrift eine vorherige Aufhebung nach §§ 45 ff. SGB X gerade nicht voraussetzt.

Daher ist ein Ersatz von KV- und PV-Beiträgen auch möglich, wenn die vorherige Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides nach dem SGB X wegen Verstreichens der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht mehr möglich ist.

4.2 Umfang

Zu erstatten sind alle Leistungen, die gezahlt wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungen an den Ersatzpflichtigen selbst oder an weitere Empfangsberechtigte innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft erbracht worden sind.

Die Leistungen sind gezahlt, sobald sie dem Leistungsempfänger oder einem empfangsberechtigten Dritten zugeflossen sind, diesem also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Arbeitslosengeld II als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Sanktionsfall.

Wird der Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X hinsichtlich der KdU gegenüber einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach § 40 Abs. 4 SGB II auf 44 % der anerkannten KdU reduziert, ist diese Erstattungsminderung gegenüber dem Verursacher/der Verursacherin im Rahmen des § 34a SGB II entsprechend zu berücksichtigen, weil sich das aus der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 34a Abs. 4 SGB II ergibt.

Gleiches gilt für rechtswidrig erbrachte Leistungen für Bildung und Teilhabe, die aufgrund der Regelung des § 40 Abs. 3 SGB II nicht oder nicht in voller Höhe zu erstatten sind. In diesen Fällen mindert sich ebenfalls der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II.

Ist auf Darlehensbasis gezahltes ALG II wegen grob fahrlässigem Verhaltens der leistungsbeziehenden Person zu Unrecht erbracht worden, ist auch auf Darlehensbasis gezahltes ALG II nach §§ 45 ff. SGB X und § 34a SGB II zurückgefordert werden.

§ 34a SGB II greift nicht bei Erstattungsansprüchen nach § 328 Abs. 3 SGB III (vorläufige Entscheidung) oder § 42 Abs. 2 SGB I (Vorschüsse). Dies ergibt sich aus der Anknüpfung der Verjährung an die Aufhebung.

5. Feststellung und Geltendmachung

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II gegen den Verursacher/die Verursacherin kann gleichzeitig mit dem Erstattungsanspruch nach § 50 SGB X gegen die eigentlich rechtswidrig begünstigte Person geltend gemacht werden. Hierdurch entsteht ein geschlossenes Haftungssystem, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

Die oder der Ersatzpflichtige nach § 34a SGB II und die nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete rechtswidrig begünstigte Person haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Ansprüche bestehen gleichrangig nebeneinander, d. h. es besteht zwischen ihnen keine Rangfolge.

Der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II ist nicht vom Vorliegen eines Aufhebungsbescheides nach §§ 45 ff. SGB X gegen die rechtswidrig begünstigte Person abhängig. Er kommt auch dann in Betracht, wenn der Bewilligungsbescheid an die rechtswidrig begünstigte Person nach §§ 45 ff. SGB X mangels Zurechenbarkeit nicht aufgehoben werden kann.

5.1 Feststellung

Grundsätzlich ist zwischen dem Eintritt und der Geltendmachung des Ersatzanspruchs zu unterscheiden. Ein Ersatzanspruch nach § 34a SGB II entsteht kraft Gesetzes. Die Durchsetzung des Anspruchs erfolgt mittels Leistungsbescheid.

5.2 Geltendmachung

In der weiteren Folge ist über die Geltendmachung der sich gegenüber der oder dem Ersatzpflichtigen ergebenden Forderung zu entscheiden. Da § 34a SGB II keine Härteregelung wie bei Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II vorsieht (§ 34 Absatz 1 Satz 3 SGB II), ist der Anspruch stets geltend zu machen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Ersatzpflichtigen spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

5.3 Aufrechnung

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II können Ersatzansprüche nach § 34a SGB II gegen Ansprüche der Verursacherin oder des Verursachers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf-gerechnet werden. Die Aufrechnung kann erfolgen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig ist. Die Höhe der Aufrechnung beträgt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

5.4 Bekanntgabe durch Bescheid

Der Eintritt des Ersatzanspruchs sowie die Entscheidung über die Geltendmachung sind dem Ersatzpflichtigen schriftlich mit Verwaltungsakt bekannt zu geben. Wird zunächst von der Geltendmachung abgesehen, ist der Ersatzpflichtige im Feststellungsbescheid hierauf hinzuweisen.

6. Erbenhaftung

Eine zu Lebzeiten der Verursacherin oder des Verursachers eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht kraft Gesetzes auf die Erbin oder den Erben über, wenn die Verursacherin oder der Verursacher verstirbt (§ 34a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Absatz 2 Satz 1 SGB II).

Damit geht die Ersatzforderung nicht mit dem Tode des/der Verpflichteten unter, sondern geht als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben oder die Erbin über. Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung abgesehen wurde, da auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Grunde nach eingetreten ist.

Der Erbfall tritt mit dem Tode der oder des Ersatzpflichtigen ein und nicht erst nach Abschluss des Erbverfahrens. Ersatzpflichtig wird der/die gesetzliche Erbe/Erbin oder die Gemeinschaft der Erben (§§ 1922 ff. BGB³). Mehrere Erben haften gem. § 2058 BGB als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass jede/r einzelne Miterbe/Miterbin grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist die Ersatzpflicht des Erben/der Erbin auf den Nachlass beschränkt, so dass der Erbe/die Erbin nicht mit seinem/ihrer vor dem Erbfall vorhandenen Vermögen und auch nicht mit seinem/ihrer Einkommen haftet. Ist der Nachlass geringer als die Ersatzforderung nach § 34a SGB II oder ist gar kein Nachlass vorhanden, geht der Ersatzanspruch teilweise oder ganz unter.

Maßgebend ist der Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls des/r Ersatzpflichtigen bestand (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SGB II und § 34a Absatz 3 Satz 1 SGB II). Der Wert des Nachlasses bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva im Zeitpunkt des Todesfalles, wobei die Forderung nach § 34a SGB II nicht abzusetzen ist.

Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht der Erbin oder des Erben nicht. Die Haftung der Erbin oder des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn sie bzw. er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie oder er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf ihr bzw. ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können. Für die Haftung der Erbin oder des Erben ist unerheblich, ob diese bzw. dieser auf Grund der Ersatzpflicht selbst hilfebedürftig wird. Auch kommt es nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erbin oder des Erben an.

³ mangels spezieller Regelungen im SGB II gelten für § 34a Abs. 3 SGB II die Bestimmungen des fünften Buches des BGB

Der Anspruch gegen den Erben erlischt drei Jahre nach dem Tod des Ersatzpflichtigen. Da es sich um keine Verjährungsfrist, sondern um eine Erlöschensfrist handelt, ist der Ablauf dieser Frist von Amts wegen zu beachten. Eine Einrede des Schuldners/der Schuldnerin ist hier nicht erforderlich.

Ist der Heranziehungsbescheid gegenüber dem/r Verursacher/in vor dessen/deren Tod noch nicht erlassen worden, sondern wird der Bescheid erst gegenüber dem Erben/der Erbin erlassen, verjährt die Forderung aus diesem Heranziehungsbescheid nach § 52 SGB X in 30 Jahren gerechnet ab Bestandskraft des Heranziehungsbescheides.

Ist der Heranziehungsbescheid bereits gegenüber dem/r Verursacherin vor dessen Tode erlassen worden, berechnet sich die Erlöschensfrist nach der Bestandskraft des Heranziehungsbescheides gegenüber dem/r Verursacher/in, so dass der Tod des bereits per Bescheid herangezogenen Person und damit der Zeitpunkt des Übergangs der Ersatzverpflichtung auf den Erben/die Erbin keine neue Erlöschensfrist auslöst.

7. Verjährung des Anspruchs

Der Anspruch nach § 34a SGB II erlischt nicht wie der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II, sondern unterliegt der Verjährung. Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist aber nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden. Der Eintritt der Verjährung ist von Amts wegen zu beachten.

Bei der Verjährung sind grundsätzlich zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden, da der Verjährungsbeginn – anders als die Verjährungsdauer - jeweils unterschiedlich festzusetzen ist. Maßgebend für den Verjährungsbeginn ist, ob die Entscheidung nach den Vorschriften des SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden konnte. Die Verjährungsdauer für die Geltendmachung des Anspruchs beträgt in jedem Fall vier Jahre.

Bei Rücknahme bzw. Aufhebung der Entscheidung verjährt der Ersatzanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 SGB X festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Damit gelten für den Ersatzanspruch gegen die verursachende Person die gleichen Verjährungsfristen wie für den Erstattungsanspruch gegen die oder den Leistungsberechtigten nach § 50 SGB X.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 03.01.2013 wird ein Ersatzanspruch nach § 50 festgestellt. Dieser gilt am 06.01.2013 als dem Verursacher bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist endet am 05.02.2013. Der Bescheid wird am 06.02.2013 unanfechtbar.

Die 4-jährige Verjährungsfrist läuft vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017, d. h. der Ersatzanspruch ist am 01.01.2018 verjährt.

Sofern eine Entscheidung nicht nach §§ 45, 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben werden kann, verjährt der Ersatzanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Jobcenter Kenntnis von der rechtswidrigen Leistungsgewährung erlangte.

Ist der Verwaltungsakt, mit dem der Ersatzanspruch nach § 34a SGB II durchgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 34a Absatz 2 Satz 4 SGB II i. V. mit § 52 Absatz 2 SGB X).

Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB)
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB)
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214- 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist des Ersatzanspruchs nach § 34 übertragbar. Typischer Fall ist die Hemmung der Verjährung bis zur Bestandskraft des Heranziehungsbescheides nach § 52 Abs. 2 SGB X.

8. Verfahren

Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bescheid über die Feststellung bzw. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Nach § 33 SGB X muss der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Bescheid den Eintritt des Ersatzanspruchs feststellt und individuell begründet, den maßgeblichen Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung nennt und der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

8.1 Anhörung

Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach § 34a SGB II begründen können, ist die oder der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören (§ 24 SGB X), da die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ein für die betroffene Person belastender Verwaltungsakt ist. Die Anhörung sollte unverzüglich nach Eintritt der Bestandskraft der Erstattungsentscheidung nach § 50 SGB X erfolgen oder, soweit die Entscheidung nicht zurückgenommen bzw. aufgehoben werden konnte, nach Bekanntwerden der Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Die Bestandskraft der Erstattungsentscheidung ist in Fällen, in denen der Eintritt der Verjährung droht, nicht abzuwarten.

8.2 Feststellung dem Grunde nach

Die Feststellung des Ersatzanspruchs dem Grunde nach in Form eines Feststellungsbescheides ist bei Ersatzansprüchen nach § 34a SGB II nicht sinnvoll, da - anders als bei Ansprüchen nach § 34 SGB II - ein vorübergehendes Absehen von der Geltendmachung des Anspruchs mangels einer Härtefallregelung nicht in Betracht kommt. Ein Feststellungsbescheid führt auch nicht zu einer Unterbrechung der Verjährungsfrist. Die Feststellung und Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 34a SGB II sollten daher ausschließlich in einem Leistungsbescheid erfolgen.

8.3 Leistungsbescheid

Ein Leistungsbescheid liegt vor, sobald die Ersatzforderung nicht nur beziffert, sondern auch gegenüber dem/r Ersatzpflichtigen durchgesetzt wird, der Ersatzpflichtige also zur Zahlung aufgefordert oder über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis gesetzt wird. Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht den Ablauf der Erlöschensfrist.

Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 34 Absatz 2 Satz 4 SGB II, § 52 Absatz 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

Widersprüche gegen Feststellungs- und Leistungsbescheide haben aufschiebende Wirkung.

8.4 Widerspruch und Klage

Widerspruch und Klage gegen den Kostenersatzbescheid haben aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Kostenersatz wird nicht von § 39 SGB II erfasst. Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass der Leistungsträger die Vollziehung des Kostenersatzbescheides bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung nicht durchsetzen (und aufrechnen) kann.

9. Mustervordrucke

Es werden Mustervordrucke als Hilfestellung zur Verfügung gestellt, um die schwierige und umfangreiche Prüfung eines Ersatzanspruches für rechtswidrig erhaltene Leistungen gemäß § 34a SGB II gerichtsfest umzusetzen. Sie geben die Grundstruktur der Prüfung vor, ersetzen aber keinesfalls eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Einzelfall.

Die Mustervordrucke sind immer durch das Löschen der nicht zutreffenden Passagen und durch Ergänzung der markierten Stellen an den Einzelfall anzupassen. Nach Fertigstellung des Schreibens darf keine farbige Passage mehr vorhanden sein.

Die hinterlegten Mustervordrucke werden laufend an die sozialgerichtliche Rechtsprechung angepasst. Insofern wird empfohlen, die Vordrucke nicht lokal abzuspeichern, sondern bei Bedarf stets aktuell aus dem Intranet herunterzuladen.

Die Mustervordrucke/-bescheide werden im Intranet unter dem Pfad

> Veröffentlichungen > Stark Weisungen > Vordrucke > Kostenersatz

bereitgestellt und können genutzt werden.

10. Rechtsgrundlagen

§ 34a SGB II Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.

(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.